

Informationen zur Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxe

Die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt **seit dem 01.01.2013** eine Kultur- und Tourismustaxe zur **Besteuerung von entgeltlichen Übernachtungen** in Beherbergungsbetrieben, etwa Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienwohnungen oder Privatunterkünften. Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind, ist ab dem 01.01.2023 Kultur- und Tourismustaxe abzuführen. Mit der Steuer soll insbesondere auch die **kulturelle und touristische Attraktivität Hamburgs gefördert** werden.

Die Steuer bemisst sich nach dem **Nettoentgelt** (also ohne Umsatzsteuer), das **pro Person** für eine Übernachtung gezahlt wird. Nebenleistungen - wie z.B. Frühstück - werden nicht erfasst.

Die Steuer beträgt je Übernachtungsgast bei einem Nettoentgelt von bis zu

10 Euro	0 Euro,
25 Euro	0,50 Euro,
50 Euro	1 Euro,
100 Euro	2 Euro,
150 Euro	3 Euro,
200 Euro	4 Euro.

Bei Entgelten über 200 Euro erhöht sich die Steuer je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt um jeweils einen Euro.

Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis des Zimmers grundsätzlich nach Personen aufzuteilen.

Die **Betreiber der Beherbergungsbetriebe** sind **Schuldner** der Steuer. Sie haben die Möglichkeit, die Kultur- und Tourismustaxe an die Gäste weiterzuberechnen.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die **Steuer vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden und abzuführen**. Stichtage sind der **15. April, der 15. Juli, der 15. Oktober und der 15. Januar**.

Beträgt die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr **weniger als 1.000 Euro** und wird sie im laufenden Jahr diesen Betrag voraussichtlich nicht übersteigen, ist das Kalenderjahr Anmeldezeitraum. Statt quartalsweise, muss einmal pro Kalenderjahr eine **Jahresanmeldung** eingereicht werden. Stichtag ist der **15. Januar**.

Im Jahr der **erstmaligen** Anmeldung der Kultur- und Tourismustaxe ist die Steuer immer vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Zuständiges Finanzamt ist für ganz Hamburg das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg.

Die gesetzliche Grundlage, die erforderlichen Formulare sowie ein Merkblatt zu den häufig gestellten Fragen Sie im Internet unter www.hamburg.de/fb/formulare und ab 2023 über **Mein ELSTER** (www.elster.de).